

Bebauungsplan Nr. 03-6 Deckblatt 3 „Westlich des Pflaumenweges,,

a) Widmung zur Ortsstraße

b) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	08.02.2021	Stadt Landshut, den	20.01.2021
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Herr Götz Günter

Vormerkung:



Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 03-6 Deckblatt 3/Ausschnitt)

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03-6 Deckblatt 3 „Westlich des Pflaumenweges“ liegenden, noch nicht gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen sind zu widmen.

a) Widmung zur Ortsstraße

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei der in Abb. 1 orange-weiß schraffierten Fläche () um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

b) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Weiter ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Verkehrsfläche als öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt (Abb. 1 orange markiert).

Der Verkehrsbestimmung nach handelt es sich um einen beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan lautet die Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“.

Die Widmungsvoraussetzungen, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) liegen vor.

Beschlussempfehlung:

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
- 2. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange-weiß markierte Fläche in Abb. 1 wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
- 3. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange markierte Fläche in Abb. 1 ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Widmung wird auf den Geh- und Radweg beschränkt.*

Anlagen:

-